

**Sechste Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie
an der Universität Regensburg**

Vom 19. Juli 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungsatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg vom 20. Juli 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:
„1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Fach Psychologie mit einer Durchschnittsnote von mindestens 1,9 und der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage;“
2. In § 5 Satz 2 werden die Worte „Dem Studierenden“ durch die Worte „Den Studierenden“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Worte „mindestens sieben“ ersetzt.
 - b. Der bisherige Satz 5 erhält die Satznummerierung „4“ und die Zahl „2“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „2 Jahren“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein ggf. durchzuführendes“ durch die Worte „das durchzuführende“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
 - b. In Abs. 4 Satz 4 wird vor dem Wort „Lerninhalte“ das Wort „die“ eingefügt.
9. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ergebnis“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
10. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
11. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von den Prüfern oder“ gestrichen.
12. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
13. In § 23 Abs. 5 wird das Wort „Prüfungsverarbeitungsprogramm“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.

14. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
- b. In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

15. § 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 3 werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.
- b. Ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
„⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 15 entsprechend.“

16. In § 27 Abs. 2 wird die Satznummerierung gestrichen.

17. In § 28 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gleichzeitig“ durch das Wort „Zusätzlich“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

18. Die Anlage: Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird der Doppelpunkt gestrichen.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „einmal“ das Wort „jährlich“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „die“ gestrichen und nach dem Wort „Mai“ der Klammerzusatz „(Ausschlussfrist)“ eingefügt.
- c. Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„³Bewerber, deren Unterlagen
 - a) mit einer Punktzahl von mindestens 15 bewertet wurden, sind für den Studiengang geeignet,
 - b) mit einer Punktzahl von 5 oder weniger bewertet wurden, sind für den Studiengang ungeeignet,
 - c) mit einer Punktzahl von 6 bis 14 bewertet wurden, haben sich in der zweiten Stufe einem Auswahlgespräch zu unterziehen (Abs. 5).“
- d. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die eingereichten Unterlagen werden wie folgt bewertet:

Durchschnittsnote 1,0 nach 140 LP	9 Punkte
Durchschnittsnote 1,1 nach 140 LP	8 Punkte
Durchschnittsnote 1,2 nach 140 LP	7 Punkte
Durchschnittsnote 1,3 nach 140 LP	6 Punkte
Durchschnittsnote 1,4 nach 140 LP	5 Punkte
Durchschnittsnote 1,5 nach 140 LP	4 Punkte
Durchschnittsnote 1,6 nach 140 LP	3 Punkte
Durchschnittsnote 1,7 nach 140 LP	2 Punkte
Durchschnittsnote 1,8 nach 140 LP	1 Punkt
Durchschnittsnote 1,9 nach 140 LP	0 Punkte

Leistungen im Bereich Empirisch-experimentelles Projektseminar, die den Anforderungen und dem Umfang von Modul 03 des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Regensburg entsprechen

und

Leistungen im Bereich Biologische Psychologie, die den Anforderungen und dem Umfang von Modul 08 des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Regensburg entsprechen

14 Punkte“

- e. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - bb. Die bisherigen Sätze nach Satz 4 mit den Satznummerierungen „4“ und „5“ erhalten die Satznummerierungen „5“ und „6“.
 - cc. In Satz 6 (neu) wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 18 nur für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Psychologie ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 21. April 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. Juli 2021.

Regensburg, den 19. Juli 2021

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Juli 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juli 2021.